

Förderung für neue Heizung

Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind Modernisierungsmaßnahmen in Verbindung mit Maßnahmen zur Verminderung des Heizwärmeverbrauchs (Energieeinsparungsmaßnahmen) sowie Instandsetzungsmaßnahmen.

a) Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung

des Zuschnitts der Wohnung,
der sanitären Einrichtungen (Bad, Dusche, WC),
der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Entwässerung,
der natürlichen Belichtung und Belüftung,
des Schallschutzes und
der Nutzungsmöglichkeiten für Schwerbehinderte und Senioren,

sind als Modernisierungsmaßnahmen zuwendungsfähig, wenn sie zusammen mit Maßnahmen zur Verminderung des Heizwärmebedarfs durchgeführt werden oder nachgewiesen wird, da der Heizwärmebedarf und die Bauteile des Gebäudes bereits die Anforderungen nach b. erfüllen.

b) Maßnahmen zur Verminderung des Heizwärmebedarfs sind

bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes des Gebäudes sowie der Heizungs- und Wärmeanlage,
anlagentechnische Maßnahmen zur wesentlichen Verminderung des Energieverbrauchs und des Energieverlustes zentraler Heizungs- und Warmwasseranlagen (Anpassungen an den Stand der Technik und den verminderten Heizwärmebedarf des Gebäudes),
erstmaliger Einbau einer zentralen Heizungsanlage nach dem Stand der Technik,
Einbau von solarthermischen Anlagen und Wärmepumpenanlagen in Verbindung mit zentraler Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie
Einbau von Anlagen zur kontrollierten Be- und Entlüftung des Gebäudes ohne oder mit Wärmerückgewinnungsanlage (keine Klimaanlage).

Die Kosten dieser Maßnahmen sind zuwendungsfähig, wenn

die Maßnahmen aufgrund einer Energiediagnose durchgeführt werden, die den Zustand des Gebäudes sowie der Heizungs- und Warmwasseranlage im Hinblick auf energiesparende Verbesserungen analysiert und nachgewiesen wird, dass nach Durchführung dieser Maßnahmen der Heizwärmebedarf den Anforderungen des 1,4fachen des nach der Wärmeschutzverordnung zulässigen Wertes entspricht und die Bauteile des Gebäudes mindestens den Wärmeschutz nach DIN 4108 Teil 2, Ausgabe 8/82 aufweisen. Die Kosten der Energiediagnose sind zuwendungsfähig.

c) Instandsetzungsmaßnahmen sind nur zuwendungsfähig, wenn

sie zusammen mit Modernisierungs- und Energieeinsparungsmaßnahmen durchgeführt werden und durch die Modernisierung verursacht werden und notwendig sind, weil ohne sie der Modernisierungszweck einschließlich Energieeinsparung nicht erreicht würde und der Eigentümer die insoweit entstehenden Kosten nicht selbst tragen kann. Die Kosten der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen dürfen 40 Prozent der insgesamt zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Wer wird gefördert?

Eigentümer von Wohngebäuden

Wie wird gefördert?

Zinsverbilligtes Darlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg von bis zu 255,65 € pro qm Wohnfläche für höchstens 70 qm je Wohneinheit bzw. bei mehreren Wohneinheiten in einem Vorhaben für durchschnittlich 70 qm je Wohneinheit.

Der marktübliche Zinssatz wird in den ersten zwei Jahren um 6 Prozentpunkte verbilligt, höchstens aber auf 0,5 Prozent. Die Verbilligung verringert sich alle zwei Jahre um jeweils 0,25 Prozentpunkte. Ab dem 11. Jahr wird der dann maßgebliche Kapitalmarktzins erhoben. Die Tilgung erfolgt in halbjährlicher Zahlungsweise mit jährlich 1 bis 3 Prozent aus dem Ursprungskapital zuzüglich ersparter Zinsen.

Voraussetzungen

Gefördert wird die Modernisierung von bestehendem, vor dem 1. Januar 1980 bezugsfertig gewordenem Wohnraum. Die Wohnung darf zum Zeitpunkt der Modernisierung nicht vermietet sein.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, bei denen die durchschnittlichen Baukosten je Wohnung 5.112,92 € nicht übersteigen.

Die Wohnungen sind für die Dauer von 10 Jahren von der Bezugsfertigkeit an für Berechtigte im Sinne des 25 II. WoBauG zu binden. Der Gemeinde ist über die Dauer der Belegungsbindung ein Belegungsrecht einzuräumen.

Informationen bei:

Landeskreditbank Baden-Württemberg

Förderungsanstalt

Schloßplatz 10-12

76113 Karlsruhe

Tel: 0721/150-0

Fax: 0721/150-1001

Im Internet unter www.l-bank.de Modernisierungsmaßnahmen in Wohngebäuden nach dem Landeswohnungsbauprogramm